

Nutzungsvereinbarung

zwischen



- Nachfolgend „Grundstückseigentümerin“ genannt -

und



- nachfolgend „Nutzerin“ genannt -

vertreten durch



Präambel

Die Nutzerin ist von [REDACTED] damit beauftragt, in der Nähe des Vertragsobjektes (**Gemarkung Epichnellen, Flur 2, Flurstück 35/1, Teilfläche rot markiert - s. Anlage**) eine neue Eisenbahnüberführung herzustellen. Sie beabsichtigt, das Vertragsobjekt als Lagerfläche von unbelasteten Aushubmassen und Material zu nutzen. Das Vertragsobjekt ist derzeit eine Grünfläche mit vereinzelt Sträuchern und Bäumen.

§ 1 Nutzungsgegenstand, Dauer, Nutzungszins

(1) Die Grundstückseigentümerin gestattet der Nutzerin die Inanspruchnahme des Vertragsobjektes zur Nutzung als Betriebs- und Lagerfläche. Die Nutzfläche hat eine Größe von ca. 1.700 m² und ist in dem als Anlage beigefügtem Lageplan rot markiert. Maßgeblich ist die eingezeichnete Markierung.

(2) Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom 01.11.2023 bis 31.05.2025 befristet.

(3) Eine automatische Verlängerung des Vertragsverhältnisses wird ausgeschlossen. Der vereinbarte Nutzungszins ist jedoch bis zur Beräumung und vertraglicher Herstellung des Vertragsobjektes zu zahlen.

(4) Der Nutzungszins beträgt für den Vertragszeitraum 1.900,00 EUR (100 EUR/Monat) Der Nutzungszins ist mit Rechnungsstellung, frühestens 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig.

§ 2 Pflichten und Haftung der Nutzerin

(1) Während der Vertragsdauer übernimmt die Nutzerin die Verkehrssicherungspflicht für das Vertragsobjekt. Die Grundstückseigentümerin ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Pflicht freizustellen.

(2) Die Nutzerin haftet für alle Schäden an dem Vertragsobjekt, die aufgrund ihrer Tätigkeit / Nutzung der Grundstückseigentümerin entstehen (z. B. schädliche Bodenveränderungen). Die Nutzerin hat die Grundstückseigentümerin von eventuellen Forderungen von Behörden, insbesondere Naturschutz-, Bodenschutz- oder Abfallbehörden freizustellen, soweit diese Forderungen durch die Tätigkeit der Nutzerin entstanden sind. Diese Haftung der Nutzerin gilt auch für Tätigkeiten Dritter (z. B. Subunternehmen), wenn diese im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auf das Vertragsobjekt einwirken. Pflichtwidriges Unterlassen ist einer Tätigkeit gleichgestellt. Es wird vermutet, dass schädliche Bodenveränderungen oder Umweltschäden, die während der Vertragszeit oder unmittelbar danach auftreten, von der Nutzerin verursacht wurden. Bei Rückgabe des Vertragsobjektes sind bei begründeten Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen auf Verlangen der Grundstückseigentümerin fachgerechte Bodenproben und -untersuchungen von der Nutzerin zu beauftragen. Kommt die Nutzerin dieser Aufforderung nicht nach, kann die Grundstückseigentümerin die Bodenproben und -untersuchungen auf Kosten der Nutzerin beauftragen.

(3) Bauliche Veränderungen auf der Liegenschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

(4) Über Schadensereignisse an/auf dem Vertragsobjekt ist die Grundstückseigentümerin unverzüglich zu informieren.

§ 3 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Nutzerin hat das Vertragsobjekt besichtigt und erkennt den Zustand als vertragsgemäß an.
- (2) Die Untervermietung/Unterverpachtung ist unzulässig.
- (3) Die Nutzung des Vertragsobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Rückgabe

- (1) Die Nutzerin hat das Vertragsobjekt nach Ablauf der Nutzungsfrist (§1 (2)) von allen aufgebrauchten Materialien beräumt und gesäubert sowie mit wiederhergestellter Bodenabdeckung zu übergeben.
- (2) Bauliche Veränderungen sind rechtzeitig vor Beendigung des Vertragsverhältnisses entschädigungslos durch die Nutzerin zu beseitigen.
- (3) Die Kosten der ordnungsgemäßen Rückgabe trägt die Nutzerin.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem rechtlich gewollten Ergebnis und dem wirtschaftlich erstrebten Erfolg am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt:

Lageplan

Diese Anlagen sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Die Nutzerin bestätigt, diese erhalten zu haben.

(Ort) 23. JAN. 2024
(Datum)

Werra-Suhl-Tal 17.01.2024
(Ort) (Datum)

(Grundstückseigentümerin)

(Nutzerin)



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (2024), Nutzungsbedingungen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf; © GDI-Th dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>); © GeoBasis-DE / BKG 2018 (Daten verändert)

Bearbeiter
[Redacted]

Stand
01.02.2024

Epichnellen Flur 2 Flurstück 35/1 Teilfläche ca. 1.700 m²

